



ABSENZENREGELUNG FÜR DIE OBERSTUFE

1. **Präsenzpflicht** besteht für alle Unterrichtsveranstaltungen und für die als verbindlich erklärten Schulveranstaltungen.
2.
 - a) Ist ein Schüler **erkrankt** oder aus anderen zwingenden Gründen verhindert, den Unterricht (auch Wahlunterricht! z.B. Geige, Klavier, Schultheater usw.) zu besuchen, so muss die Schule unverzüglich, d. h. am Tag der Erkrankung **vor Unterrichtsbeginn** unter Angabe des Grundes, benachrichtigt werden (Tel.-Nr. 08652/97649-0, Fax-Nr. 08652/97649-120, E-Mail schule@gymbgd.de). Im Falle fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen. Andernfalls gilt das Fehlen als unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht.
 - b) **Erkrankt** ein Schüler im Unterricht, so meldet er sich im Sekretariat und füllt einen **rosa Befreiungsantrag** aus. Der Schulleiter bzw. sein Stellvertreter oder der Kollegstufenbetreuer befreit den Schüler für den Rest dieses Tages vom Unterricht. Kann der Schüler auch am folgenden Tag die Schule nicht besuchen, so trifft a) zu.
 - c) Nach einer **Erkrankung** hat sich der Schüler bei jeder Lehrkraft, bei der er eine oder mehrere Stunden versäumt hat, spätestens in der 2. Stunde nach dem/den Versäumnistagen mit dem dafür vorgesehenen Formblatt schriftlich zu entschuldigen. Schüler, die noch nicht volljährig sind, müssen die Entschuldigung von einem Erziehungsberechtigten unterschreiben lassen.

Bei Versäumnis der rechtzeitigen Vorlage von Entschuldigungen bei der Lehrkraft werden Ordnungsmaßnahmen getroffen (Verweis / Verschärfter Verweis / Disziplinausschuss).

Die von der Lehrkraft abgezeichneten Entschuldigungen müssen von den Schülern **umgehend** im Karteikasten im Sekretariat abgelegt werden.

Bei **mehr als fünf Absenzen in einem Fach pro Halbjahr** muss der Schüler gemäß § 59 Abs. 2 Satz 2 GSO am Ende des Halbjahres mit einer Ersatzprüfung rechnen.

Nach **mehr als insgesamt acht Absenzen pro Halbjahr** kann die Schule für weitere Erkrankungen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen (Attestzwang gemäß § 37 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GSO).

3. **Unterrichtsbefreiungen** bedürfen der **vorherigen** Genehmigung des Direktorats oder des Kollegstufenbetreuers. Eine Befreiung kann nur dann erfolgen, wenn ein triftiger Grund die Erledigung außerhalb der Unterrichtszeit unmöglich macht.
Im Allgemeinen werden Unterrichtsbefreiungen für Tage, an denen angekündigte Leistungsnachweise zu erbringen sind, nicht ausgesprochen.
Sollte in Ausnahmefällen eine Befreiung bei angekündigten Leistungsnachweisen notwendig sein, so ist **zuerst** der betroffene Fachlehrer zu informieren (auf dem Befreiungsantrag abzeichnen lassen).
Eine Beurlaubung endet mit Wegfall des Grundes. Kann noch mindestens eine volle Unterrichtsstunde besucht werden, muss die Schule aufgesucht werden.
4. **Das Versäumnis eines angekündigten Leistungsnachweises** (Schulaufgabe, Leistungsabnahme, Referat) ohne ausreichende Entschuldigung (siehe 2.a)!) hat zur Folge, dass für diesen Leistungsnachweis die Note 6 erteilt wird (§ 58 Abs. 4 GSO). Einen Nachtermin für den Leistungsnachweis erhält der Schüler nicht.

Berchtesgaden, 09.09.09

O. Kamplade, Oberstudiendirektor